



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Aplastische Anämie e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85221 Dachau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege sowie die Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Aplastischen Anämie (Panmyelopathie)
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Ziele erreicht werden:
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Information, Beratung, Fortbildung und Seminare
 - Förderung der Kommunikation zwischen erfahrenen und unerfahrenen Patienten und deren Angehörigen
 - Zusammenarbeit mit Patienten und Kliniken
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Hämatologie/Onkologie
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen nach §7 Absatz 1 im Sinne des Zwecks des Vereins sind keine Zuwendungen nach Satz 1.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern, nur die in den verschiedenen Orten und Regionen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Patienten und deren Angehörigen werden.
Ebenfalls ordentliche Mitglieder können Selbsthilfeorganisationen (Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinigungen), deren Zweck und Aufgabe denen des Vereins entsprechen, werden.

3. Fördernde Mitglieder können Patienten und deren Angehörigen auch aus den benachbarten deutschsprachigen Staaten sein. Ebenfalls fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins und die damit für ihn ergebenden Aufgaben und Pflichten an.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung des Antragstellers schriftlich bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Eine sechswöchige Kündigungsfrist ist einzuhalten. Er ist schriftlich einzureichen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des Vereins nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden, und zwar
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit der Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied keine Berufung einlegen. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - Keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind am 02.01. des Kalenderjahres, bei Neueintritt binnen eines Monats anteilig fällig.

§ 8 Organe

Organe sind:

- Die Mitgliedsversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einmal im Jahr einberufen und geleitet. Fördernde Mitglieder werden als Gäste eingeladen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Mitgliedsausschlusses
 - Beschlussfassung über die Gründung von Unterorganisationen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Dem Vorstand gehören an
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende (optional auch Schriftführer)
 - Der Schatzmeister
 - Der Schriftführer
 - Der Kassenprüfer
 - Bis zu vier Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein auch einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliedsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers.
Beim Ausscheiden (oder längerem Ausfall als 3 Monate) eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen, oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.
6. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte/Tätigkeiten
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Aufnahme von Mitgliedern
 - Der Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Vorlage des Jahresberichts und des Kassenberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - Die Verhandlungen mit Institutionen
 - Die Vergabe von Mitteln
 - Die Einberufung von kurzfristigen Ausschüssen
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand trifft zusammen wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Beschlüsse können schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder telefonisch erklären.

§ 11 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes gebildet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in jeden Arbeitskreis zu entsenden. Weitere Vertreter und Nichtmitglieder können ohne Stimmrecht einem Arbeitskreis beitreten.
2. Die Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten, bzw. die zugewiesenen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand selbstständig zu erledigen.
3. die Leitung eines Arbeitskreises kann jeweils ein Mitglied des Vorstandes innehaben.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen.

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Der Kassenprüfer erstellt einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen ausschließlich bei vereinstypischen Handlungen, bei allen anderen Handlungen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Es besteht keinerlei Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
2. Der Wortlaut der Satzungsänderung und die Begründung der Änderung ist in die Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins Aplastische Anämie e.V.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: **Auflösung des Vereins** stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von >50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins Aplastische Anämie e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Institut f. klinische Transfusionsmedizin und Immungenetik, Abtlg. Transfusionsmedizin des Universitätsklinikums Ulm, Helmholtzstr. 10, D-89081 Ulm, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Pathophysiologie und Therapie der aplastischen Anämie verwendet. Die Verfügung über das Vermögen ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Februar 2001 errichtet. Das bestätigen die Vorstände der Aplastischen Anämie e.V. und deren Gründungsmitglieder durch ihre Unterschrift.

Bad Tölz, den 16. Februar 2001

Die Satzung wurde zuletzt am 02. Mai 2009 geändert und am 30. Juni 2009 in das Vereinsregister eingetragen.